



Kindergarten

Rahmenbedingungen und Organisation

Bearbeitungsdatum 24. Mai 2023
Version 1
Dokument Status abgeschlossen
Geschäftsnummer 2019.ERZ.5220 / 312303
Autor Pia Hutzli
Dateiname Rahmenbedingungen und Organisation Kindergarten

1.	Kindergartenobligatorium	3
1.1	Eintritt in die Volksschule/ Kindergarten	3
1.2	Verschiebung des Eintritts	3
1.3	Individuelle Voraussetzungen	3
2.	Unterrichtspensum	4
2.1	Schulwochen	4
2.2	Unterrichtspensum Schülerinnen und Schüler	4
2.3	Pensenreduktion.....	4
2.3.1	Maximale Pensenreduktion	4
2.3.2	Zeitliche Befristung der Pensenreduktion	5
2.3.3	Organisation der Pensenreduktion	5
3.	Unterrichtsorganisation	5
3.1	Blockzeiten	5
3.2	Stundenplan	6
3.3	Abteilungsweiser Unterricht	6
3.3.1	Organisation des abteilungsweisen Unterrichts	6
3.4	Pausen	7
3.5	Absenzen	7
3.6	Freie Halbtage	7
3.7	Dispensationen.....	8
3.8	Ausschluss vom Unterricht.....	8
4.	Unterstützung	8
4.1	Klassenhilfe	9
4.2	SeniorInnen – Win ³	9
4.3	Zivildienstleistende	9
4.4	Zusätzliche Lektionen/Teamteaching	9
4.5	Co-Teaching.....	10
4.6	Entlastung für Lehrpersonen	10
5.	Berufsauftrag	11
5.1	Beschäftigungsgrad Lehrperson.....	11
5.2	Beaufsichtigung	11
6.	Abkürzungsverzeichnis Rechtsgrundlagen:.....	12
VMR	Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot	12
MRDV	Direktionsverordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot	12
ZDG	Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst.....	12

1. Kindergartenobligatorium

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
Der zweijährige Kindergarten ist obligatorisch und Teil der Volksschule, die in der Regel 11 Jahre dauert.	Für den Kindergarten gelten seit August 2013 dieselben rechtlichen Grundlagen wie für die Volksschule.	<u>VSG Art. 3</u>

1.1 Eintritt in die Volksschule/ Kindergarten

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
Nach dem vollendeten vierten Altersjahr treten die Kinder im darauffolgenden August in den Kindergarten, in die Basisstufe oder den Cycle élémentaire ein. Stichdatum ist der 31. Juli.	Jedes Kind hat Recht auf Bildung und die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind den Kindergarten besuchen zu lassen. Für den Eintritt ist das Stichdatum entscheidend und nicht der Entwicklungsstand des Kindes.	<u>Art. 22 VSG</u>

1.2 Verschiebung des Eintritts

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
Eltern können ihr Kind ein Jahr später in den Kindergarten, die Basisstufe oder den Cycle élémentaire eintreten lassen. Sie melden dies der zuständigen Behörde bei der Anmeldung. Die Schulleitung bietet den Eltern vorgängig ein Gespräch an.	Für einen späteren Eintritt braucht es keine Abklärung der Erziehungsberatung oder eine ärztliche Beurteilung. Einen vorzeitigen Eintritt in den Kindergarten sieht das Volksschulgesetz nicht vor.	<u>VSG Art. 22</u> <u>VSV Art. 2</u>

1.3 Individuelle Voraussetzungen

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
Entwicklungs- und Lernprozesse hängen von den individuellen Voraussetzungen des Kindes und von den Anregungen und der Unterstützung ab, welche das Kind erfährt. Beim Eintritt in den 1. Zyklus unterscheiden sich die Kinder bezogen auf ihr Wissen, ihr Können, ihre Bereitschaften, Haltungen und Einstellungen wie auch auf ihren individuellen Entwicklungsstand und ihre sprachlichen Voraussetzungen in hohem Masse. Ausgehend von dieser Heterogenität besteht das Ziel darin, die Entwicklung und das Lernen aller Kinder anzuregen und zu fördern. Alle Kinder sollen ihr Potenzial bestmöglich entfalten können.	Für den Eintritt in den Kindergarten ist das Geburtsdatum entscheidend. Jedes Kind wird ausgehend von seinem Entwicklungsstand gefördert. Um Eltern zu unterstützen in der Vorbereitung ihrer Kinder auf den Besuch des Kindergartens, stellt die BKD die Broschüre «Fit für den Kindergarten» zur Verfügung.	<u>Grundlagen -</u> <u>Schwerpunkte</u> <u>Zyklus 1</u> <u>LP 21</u>

2. Unterrichtspensum

2.1 Schulwochen

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
Die jährliche Schulzeit im Kindergarten beträgt wie bei der Primarstufe 38 oder 39 Schulwochen.	Für den Kindergarten und die Primar- schule wird dieselbe Anzahl Schulwo- chen festgelegt.	<u>VSG Art. 8</u> <u>AHB 4.2.1</u>

2.2 Unterrichtspensum Schülerinnen und Schüler

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
Für den Kindergarten legen die Gemeinden die wöchentliche Unterrichtszeit innerhalb der Bandbreite von 22 bis 25 Lektionen fest (39 Schulwochen).	Bei 38 Schulwochen liegt die Band- breite zwischen 23 und 26 Lektionen.	<u>AHB 4.1.1</u>

2.3 Pensenreduktion

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<p>Die Eltern sind berechtigt, ihr Kind während des ersten Kindergartenjahres, den Unterricht mit einem reduzierten Pensum besuchen zu lassen.</p> <p>Wollen die Eltern ihr Kind während des ersten Kindergartenjahres den Kindergarten mit einem reduzierten Pensum besuchen lassen, melden sie dies der zuständigen Behörde bei der Anmeldung.</p>	<p>Die Reduktion kann von Eltern mit Kindern im 1. KG-Jahr gewünscht werden. Dafür ist kein Gesuch und sind keine Abklärungen bei der Erziehungsberatung oder bei einem Arzt notwendig.</p> <p>In der Regel wird die Reduktion des Pensums befristet vorgesehen.</p> <p>Eine Pensenreduktion kann von der Schule nicht verordnet werden.</p>	<u>VSV Art. 3</u>

2.3.1 Maximale Pensenreduktion

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
Das Pensum kann höchstens um einen Drittel der angebotenen Unterrichtszeit reduziert werden.	<p>Bsp. Volles Unterrichtspensum 25 Lekt. (1125 Min.)</p> <p>Minimales Pensum bei einer Reduktion um 1/3 der angebotenen Unterrichtszeit: 16.7 Lektionen (750 Min.)</p> <p>Die Pensenreduktion darf nicht unterschritten werden. Ausnahmen in begründeten Fällen siehe Dispensationen.</p>	<u>VSV Art. 3</u>

2.3.2 Zeitliche Befristung der Pensenreduktion

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
Eine Reduktion wird zeitlich befristet und im Laufe des Schuljahrs erhöht. Ziel ist es, das Kind zu einem vollen Pensum hinzuführen.	Grundsätzlich wird von einem vollen Unterrichtspensum ausgegangen, das auf Wunsch der Eltern im 1. Kindergartenjahr reduziert werden kann. Das Unterrichtspensum wird, wenn möglich schrittweise erhöht - z. B. nach einem Quartal oder Semester.	<u>AHB 4.3.2</u>

2.3.3 Organisation der Pensenreduktion

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
Eine Reduktion kann den Bedürfnissen der Gemeinde entsprechend organisiert werden. Über die Organisation und die Umsetzung entscheidet die Schulleitung.	Mögliche Organisation der Reduktion: - Reduktion um 1 bis 2 Halbtage - Späterer Unterrichtsbeginn und Reduktion um 1 Halbtag. Der spätere Unterrichtsbeginn kann für die Kinder im 1. Kindergartenjahr als Ankommenszeit gestaltet werden (Eintrudeln). Diese Gestaltung ist nicht geeignet, wenn die Kinder auf einen Schülertransport angewiesen sind. - Es ist auch möglich, dass nicht alle Kinder an denselben Tagen den Unterricht besuchen. Die Eltern können nicht wählen, an welchen Tagen ihr Kind den Unterricht besucht. Darüber entscheidet die Schulleitung.	<u>VSV Art. 3</u>

3. Unterrichtsorganisation

3.1 Blockzeiten

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
Die Schulkommission legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Verteilung der Unterrichtszeiten fest. - Innerhalb einer Gemeinde gelten dieselben Blockzeiten. - Die Blockzeiten umfassen mindestens vier Lektionen an den Vormittagen.	Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarstufe haben identische Anfangs- und Schlusszeiten. Je nach Zuständigkeit kann die Schulleitung oder die entsprechende Gemeindebehörde Abweichungen von den Blockzeiten bewilligen, wenn es die Schülertransporte erfordern.	<u>VSG Art. 8</u> <u>VSG Art. 11a</u>

3.2 Stundenplan

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<p>Für den Stundenplan Kindergarten ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die maximale tägliche Unterrichtszeit im Kindergarten beträgt 7 Lektionen. - An mindestens einem Nachmittag pro Woche findet Unterricht statt. - Der Unterricht wird altersdurchmischt organisiert - Bewegung- und Sport mindestens eine Lektion pro Woche in der Sporthalle ab dem 1 Kindergartenjahr 	<p>Für den Kindergartenunterricht gibt es keine Vorgaben bez. Lektionentafel.</p> <p>Bewegungsrituale und -angebote gehören zum täglichen Unterricht im Kindergarten. Neben dem Bewegen im Innenraum, im Freien und in der Natur wird mindestens 1 Lekt. Sportunterricht in der Halle empfohlen.</p> <p>Beispiele <u>Stundenplanung Kindergarten</u></p>	<p><u>AHB 4.3.2</u></p> <p><u>Sport und Bewegung LP21</u></p>

3.3 Abteilungsweiser Unterricht

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<p>In jeder Kindergartenklasse mit einer Klassengrösse im Normalbereich kann abteilungsweiser Unterricht an 2 Halbtagen pro Woche (erster Halbttag nur Abteilung A, zweiter Halbttag nur Abteilung B) erteilt werden.</p>	<p>Der Normalbereich einer Klasse liegt zwischen 14 und 22 Kindern. Erreicht die Kinderzahl den Normalbereich nicht, entfällt der generelle Anspruch auf die Organisation von abteilungsweisem Unterricht.</p> <p>Der abteilungsweise Unterricht wird durch das Schulinspektorat bewilligt.</p>	<p><u>Richtlinien für die Schülerzahlen 3.6.1</u></p>

3.3.1 Organisation des abteilungsweisen Unterrichts

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<p>Im Kindergarten findet der abteilungsweise Unterricht in der Regel in altersdurchmischten Gruppen statt.</p>	<p>Abteilungsweiser Unterricht kann als Halbklassenunterricht organisiert werden oder kann in der ganzen Klasse mit zwei Lehrpersonen stattfinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Halbklassenunterricht wird auf den Nachmittag gelegt - Findet der abteilungsweise Unterricht mit zwei Lehrpersonen in der ganzen Klasse statt, kann er auch auf den Vormittag gelegt werden. Das bedeutet, dass an sechs Halbtagen Unterricht in der ganzen Klasse stattfindet. 	<p><u>AHB 4.4.3</u></p>

3.4 Pausen

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<p>Pro Schulhalbtage ist mindestens eine längere Pause anzusetzen (20–30 Minuten). Die Schülerinnen und Schüler sollen genügend Gelegenheit haben, sich zu bewegen, etwas zu essen und zu trinken. Im Kindergarten gilt die Pause als Unterrichtszeit, wenn nicht die Pausenregelung der Schule übernommen wird.</p>	<p>Wird im Kindergarten die Pausenregelung der Schule übernommen, verbringen die Kindergartenkinder zusammen mit den Schülerinnen und Schülern die Pause. Beaufsichtigt werden die Kinder wie die übrigen Schülerinnen und Schüler durch ein wechselndes Lehrerinnenteam. Die Pausenzeit gilt sowohl für die Kinder wie die Lehrpersonen nicht als Unterrichtszeit.</p> <p>Die Pausengestaltung soll mit Sorgfalt und Augenmerk auf die jüngsten Kinder vorgenommen und im Team der Lehrpersonen entwickelt werden. Hierbei spielen die räumlichen Gegebenheiten (Aussenraum) eine Rolle, aber auch die Grösse und Lage der Schule, respektive des Kindergartens und die Zusammensetzung der Klassen.</p>	<p><u>AHB 4.4.3</u></p>

3.5 Absenzen

<p>Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplans zu besuchen.</p> <p>In jeder Klasse ist eine Kontrolle der Absenzen zu führen.</p>	<p>Die Absenzen werden in Lektionen erfasst und am Ende des Schuljahres im Dokument <u>«Bestätigung des Unterrichtsbesuchs»</u> eingetragen.</p>	<p><u>VSG Art. 27</u> <u>VSV Art. 10</u></p>
---	--	--

3.6 Freie Halbtage

<p>Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Kindergarten- oder Schuljahr nicht in die Volksschule zu schicken.</p>	<p>Die Halbtage werden von der Lehrpersonen erfasst, werden aber nicht in der Bestätigung für den Unterrichtsbesuch als Abwesenheiten aufgeführt.</p>	<p><u>VSG Art. 27</u> <u>Abs 3</u> <u>DVAD Art.11b</u></p>
--	---	--

3.7 Dispensationen

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
In begründeten Fällen kann die Schulleitung Dispensationen bewilligen.	Dispensationen für Familienferien sind nur möglich, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist.	<u>DVAD Art. 4</u>
In Ausnahmesituationen kann die Schulleitung auf Antrag der Erziehungsberatung oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes oder des Schulärztlichen Dienstes in begründeten Fällen Schülerinnen und Schüler teilweise und vorübergehend vom Schulbesuch befreien. Gründe können insbesondere sein: wegen gesundheitlichen Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexen Lernstörungen.	Wenn es die Situation erfordert und auf Antrag der Erziehungsberatung oder des Schulärztlichen Dienstes kann das Pensum im ersten Kindergartenjahr um mehr als 1/3 reduziert werden.	<u>DVAD Art. 4d</u>

3.8 Ausschluss vom Unterricht

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
Schülerinnen und Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen, können von der Schulkommission während höchstens zwölf Schulwochen pro Kindergarten- oder Schuljahr teilweise oder vollständig vom Unterricht ausgeschlossen werden	Ein Ausschluss vom Unterricht ist nur gemäss Art. 28 Abs. 5 VSG möglich und sollte möglichst vermieden werden. Es sind Unterstützungsangebote oder Dispensationen gemäss Art. 4d DVAD zu prüfen.	<u>VSG Art. 28</u> Abs. 5

4. Unterstützung

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
Für belastete Situationen können verschiedene Möglichkeiten von Massnahmen und Unterstützung eingesetzt werden. Es gilt eine Massnahme zu wählen, die der Situation entspricht.	Ressourcen bündeln, so dass möglichst wenige Personen an einer Klasse tätig sind. - Für SOS-Lektionen, DaZ-Unterricht dieselbe LP einsetzen - Kontinuität in der Betreuung der SuS anstreben. Tagesschulbetreuungen können auch als Klassenhilfen eingesetzt werden.	

4.1 Klassenhilfe

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<p>Kindergartenlehrpersonen können im ersten Semester eines Schuljahres Unterstützung durch eine Klassenhilfe erhalten.</p> <p>Eine Klassenhilfe unterstützt die Lehrperson während ca. 6 Stunden pro Woche in allen Belangen des Unterrichts. Die Unterstützung bezieht sich nicht auf alle Bereiche des Berufsauftrags einer Lehrkraft.</p> <p>Personen mit oder ohne pädagogischen Hintergrund, Betreuer*innen der Tagesschule, Studierende oder Seniorinnen und Senioren können als Klassenhilfe eingesetzt werden.</p>	<p>Den Einsatz der Klassenhilfe dem Bedarf und der Klassensituation entsprechend einsetzen. Die Intensität und die Aufgaben können während dem Quartal/ Semester angepasst werden.</p> <p>In Ausnahmesituationen kann der Einsatz von Klassenhilfen verlängert werden.</p>	<p><u>Merkblatt</u> <u>Pflichtenheft</u></p> <p><u>Ressourcen</u> <u>(be.ch)</u></p>

4.2 SeniorInnen – Win³

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<p>Im intergenerationellen Angebot Win³ vermittelt die Pro Senectute Seniorinnen und Senioren, die die Lehrperson im Unterricht während einigen Stunden pro Woche unterstützen.</p>	<p>Die Unterstützung im Unterricht (Kindergarten und Schule) durch Seniorinnen und Senioren ist freiwillig und hat zum Ziel drei Generationen miteinander zu verbinden.</p>	<p><u>Kontakt</u> <u>Pro Senectute</u></p>

4.3 Zivildienstleistende

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<p>Für nicht unterrichtsrelevante Tätigkeiten/ Unterstützung können Schulen Zivildienstleistende einsetzen</p>	<p>Interessierte Schulen benötigen die Zusage der Gemeinde bevor sie beim zuständigen Regionalzentrum ein Gesuch um Anerkennung als Einsatzbetrieb einreichen können.</p> <p>Zivildienstleistende werden von der Gemeinde angestellt. Der Einsatz ist zeitlich begrenzt auf 6 Monate.</p> <p><u>Weitere Informationen</u> <u>Kontakt</u></p>	<p><u>ZDG Art. 4</u></p>

4.4 Zusätzliche Lektionen/Teamteaching

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<p>Das Schulinspektorat kann zusätzliche Lektionen/abteilungsweiser Unterricht bewilligen:</p>	<p>Das Schulinspektorat bewilligt die Lektionen auf Antrag der Schulleitung.</p>	<p><u>Richtlinien für die Schülerzahlen</u> <u>Merkblatt</u></p>

- Wenn die Klasse im oberen Überprüfungsbereich liegt	<u>Beantragen von Lektionen</u>	<u>Richtlinien für die Schülerzahlen</u> 3.6.2
- Bei schwieriger Klassenführung - Engen Platzverhältnissen - Erschwerten Unterrichtsbedingungen		3.7.1
In besonderen Situationen im Kindergarten: - Bei grossen Entwicklungsunterschieden der Kinder - Einzelnen Kindern mit erhöhtem Förderbedarf		3.7.2
- Zur Unterstützung des vollständigen Besuchs der Regelklasse durch SuS mit einer Behinderung	Bis max. 4 Lektionen	<u>MRDV Art.3</u>

4.5 Co-Teaching

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
Co-Teaching ist eine klassenorientierte Massnahme, die ohne formales, individuelles Zuweisungsverfahren im expliziten Auftrag der Schulleitung durchgeführt werden kann.	<p>Diese Form von Teamteaching findet prioritär zwischen einer Regellehrperson und einer Lehrperson statt, die in schulischer Heilpädagogik ausgebildet ist. Sie kann in Klassen mit ausserordentlich hoher Heterogenität klassenorientiert erteilt werden, ohne individuell für einzelne Schülerinnen und Schüler verfügte Massnahmen.</p> <p>Ausnahmsweise, wenn keine entsprechend ausgebildete Lehrperson gefunden werden kann und das Wissen und Können in schulischer Heilpädagogik anderweitig sichergestellt wird, kann Co-Teaching auch zwischen zwei Regellehrpersonen stattfinden.</p> <p>Mehr Informationen: <u>Leitfaden zur Umsetzung zu den einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen in der Regelschule</u></p>	<p><u>VMR 2.4</u></p> <p><u>Web-Seite BKD</u></p>

4.6 Entlastung für Lehrpersonen

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
--	-------------	-----------------

<p>Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens, die nach Artikel 45a LAV durch Gespräche mit Fachpersonen ausserordentlich belastet sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der teilweisen oder vollständigen Integration von SuS mit einer Behinderung. - aufgrund schwieriger Klassenzusammensetzung. 	<p>Für die gleichzeitige Integration mehrerer SuS mit einer Behinderung können max. 2 Lekt.pro Woche entlastet werden. Bei Stellenteilungen können die Lektionen auf die LP aufgeteilt werden. <u>Nachweis Entlastungslektionen</u></p>	<p><u>LADV Art. 16a</u></p>
---	---	-----------------------------

5. Berufsauftrag

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<p>Jahresarbeitszeit 1930 Stunden Der Berufsauftrag umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterrichten, Erziehen, Beraten und Begleiten (85% der JAZ) • Mitarbeit bei der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung und • Zusammenarbeiten (12% der JAZ) • Weiterbildung (3% der JAZ) 	<p>Die Lehrkräfte erfüllen im Rahmen ihrer Jahresarbeitszeit einen Berufsauftrag, der durch die Bildungsziele, die Gesetzgebung der jeweiligen Bildungsinstitutionen sowie durch das Leitbild der Schule umschrieben wird.</p>	<p><u>LAG Art. 17</u> <u>LAV Art. 40</u></p>

5.1 Beschäftigungsgrad Lehrperson

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<p>Der Beschäftigungsgrad für die Lehrperson wird von der Anzahl der Wochen- oder Jahreslektionen der Kinder bestimmt.</p> <p>Das Gehalt wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet.</p>	<p>Der Beschäftigungsgrad der Lehrperson wird beeinflusst durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das festgelegte Unterrichtspensum der Kinder (22 – 25 Lekt. bei 39 SW.) - Blockzeiten (Anfangs- und Schlusszeit der Schule, Pausen) - Abteilungsweisen Unterricht - Allfällige Übernahme der Pausenregelung Schule 	<p><u>LAV Art. 41</u> <u>LAV Art. 42</u></p>

5.2 Beaufsichtigung

	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<p>Das Beaufsichtigen der Kinder gehört zum Berufsauftrag der Lehrpersonen. Diesen Berufsauftrag erbringen die Lehrpersonen im Rahmen ihrer Jahresarbeitszeit.</p>	<p>Auch ausserhalb der Schulräumlichkeiten sind die Lehrpersonen für die Beaufsichtigung und das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Dies betrifft die Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen, die Instruktion der Schülerinnen und Schüler sowie die Aufsicht. Die Beaufsichtigung beinhaltet auch die</p>	<p><u>AHB 8.1</u></p>

	Zeit vor und nach Beginn des Unterrichts und während der Pausenzeit.	
--	--	--

6. Abkürzungsverzeichnis Rechtsgrundlagen:

VSG Volksschulgesetz des Kantons Bern

VSV Volksschulverordnung des Kantons Bern

LAG Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte

LAV Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte

LADV Direktionsverordnung über die Anstellung von Lehrkräfte

AHB Allgemeine Hinweise und Bestimmungen des Kantons Bern (Lehrplan 21)

DVBS Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide

DVAD Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen

VMR Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot

MRDV Direktionsverordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot

ZDG Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst